

KT-Drucks. Nr. 144/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

20.06.2022

Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine - Sachstandsbericht und nächste Schritte

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Vorberatung

04.07.2022

öffentlich

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

12.07.2022

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Um den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB zu bewältigen und die Anträge ukrainischer Flüchtlinge zu bearbeiten, wird die Verwaltung ermächtigt im Bereich der Leistungsgewährung nach SGB XII unterjährig 2,75 Personalstellen zu schaffen.

2. Der Ergänzungsbaustein „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“ der VwV Integrationsmanagement fördert die Aufstockung des Integrationsmanagement in bisheriger Zuständigkeit des Landratsamts in Höhe von rund 66.000 €. Zur Umsetzung ist zusätzlich eine Vollzeitstelle im

Stellenplan zu schaffen.

3. Für die Umsetzung der Projekte Aufstockung Fachstelle interkulturelle Kompetenz zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen bei der Integration ukrainischer Kinder und Mind Spring Junior werden 1,0 VZÄ zur Verfügung gestellt.

4. Alle Stellen sind zu befristen und sollen nach Ende der Krisensituation bzw. Ablauf der jeweiligen Förderperiode wieder abgebaut werden.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, sich beim Land weiterhin für eine volle Kostendeckung auch beim Rechtskreiswechsel für die Aufnahme von Geflüchteten einzusetzen.

III. Begründung

Der Landkreis Böblingen hat aktuell rund 3.560 Personen, die aus der Ukraine anlässlich des Kriegs geflohen sind, aufgenommen. Der Landkreis verfügt dabei über eine besondere Aufnahmestruktur, weil erstmalig die hohe Anzahl von Flüchtlingen insbesondere im privaten Wohnraum untergekommen ist, dies teils zur Miete in eigenständigen Wohnungen, teils aber auch in privaten Zimmern innerhalb des Wohnraums der Aufnahmegesellschaft. Im Ergebnis sind dank der hohen Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung des Landkreises zwei Drittel der Personen im privaten Wohnraum untergekommen.

Lediglich ein Drittel der Personen lebt in staatlichen Unterkünften der vorläufigen oder der Anschlussunterbringung. Für die nahe Zukunft aber wird angenommen, dass sich das Verhältnis zu Gunsten der staatlichen Unterbringung ändert. So speist sich der aktuelle Zugang zu über 95% aus Zuweisungen von Seiten des Regierungspräsidiums. Zugänge ohne Umweg über die staatliche Aufnahme gibt es nur noch in Ausnahmefällen. An einzelnen Standorten steigt zudem der Zugang aus dem privaten Wohnraum in die staatliche Unterbringung, weil dort die Lebensverhältnisse auf Dauer zu beengt scheinen.

Prognosen zu Zugängen für die kommenden Monate fehlen weiterhin. Beobachtbar ist ein leichtes Absinken der Zuweisungen von ehemals 60, dann 50 zu 39 Zuweisungen in der 24. Kalenderwoche. In KW 25 steigt die Zuweisung wieder auf 52 Personen. Nach Rückmeldungen des Landes stagniert die Zuwanderung auf diesem Niveau. Der Landkreis geht daher weiter von rund 200 Aufnahmen pro Monat aus.

Mit Stand vom 13.6.2022 verfügte der Landkreis über 1.082 Plätze, die zu 49% belegt waren mit rund 532 Personen. Die Auslastung der vorläufigen Unterbringung ergibt sich voraussichtlich bis Monatsende dann nach Abbau der Hotelplätze mit 685 Personen und einer Belegungsquote von 82%. Bis August steigt die Auslastung voraussichtlich auf 90%. Der Landkreis wird seine Kapazitätsplanung auf die Zielplanung von 2.500 Plätzen (für Ukraine und „normale“ Aufnahme daher aufrecht erhalten und weiter fortsetzen.

Stand der Registrierungen

Ein hoher Anteil der 3.560 Personen aus der Ukraine wurde bislang nicht erkennungsdienstlich erfasst. Die Ausländerbehörde des Landratsamts muss dies für insgesamt 1.800 Personen nachholen bis zum 31.10.2022. Dafür eingesetzt werden sogenannte PIK-Stationen. Die PIK – Station im Landratsamt konnte inzwischen ertüchtigt

werden. Auch wurden 2,0 VZÄ eingestellt, um die Registrierung vorzunehmen. Bisher können ca. 16 Personen pro Tag erfasst werden. Wöchentlich können voraussichtlich 80 Personen auf diese Weise registriert. Eine zweite PIK – Station wurde im Landratsamt angeliefert und wird am 23.06.2022 angeschlossen. Diese schafft insbesondere Sicherheit, dass die 80 Fälle pro Woche auch erfasst werden, sofern das Personal auch über die Urlaubszeiten gestellt werden kann bzw. sich keine technischen Schwierigkeiten ergeben. Laufen beide PIK-Stationen parallel, kann dies ggf. auch zu einer schnelleren Fallbearbeitung führen.

Zuweisungen vom Land sind inzwischen regelhaft auch von Seiten des Landes bereits registriert worden, so dass nicht mehr mit einem starken Anstieg der Fallzahlen gerechnet werden muss.

Mit den Städten Böblingen und Leonberg wurde eine Kooperation bzgl. der Nutzung der PIK-Station geschlossen, so dass auch von Dritten auf eine Systemeinheit zugegriffen werden kann. Bis zum 20.06.2022 wurden insgesamt 325 Personen registriert. Das Landratsamt geht davon aus, dass alle Personen bis zum Ablauf der Frist Ende Oktober erfasst werden können.

Rechtskreiswechsel

Der Rechtskreiswechsel im Leistungsbezug der Ukrainer*innen in das SGB II und SGB XII ist mit großem Erfolg dank der guten Zusammen aller Beteiligten zum 01.06.2022 vollzogen worden. Mit Stand vom 03.06.2022 haben von 1.398 Bedarfsgemeinschaften, 1.133 einen Antrag beim Jobcenter gestellt. Zudem konnten 975 bereits beschieden werden.

Der Übergang in die anderen Rechtskreise gelang damit zu einem Erfüllungsgrad von gut 80% zum kurzfristig gesetzten Stichtag. Dies scheint im Vergleich insbesondere mit anderen Jobcentern überproportional gut.

Für noch nicht übergegangene Fälle gibt eine Übergangsfrist bis Ende August, so dass der Rechtskreiswechsel im Landkreis Böblingen sicher gelingen wird.

Personen, die nach dem 1. Juni 2022 in den Landkreis kommen, können erst mit Ablauf des Monats, in dem sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung nach §81 Abs. 5 AufenthG erhalten haben, SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten. Bis dahin können sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Im Monat Juni haben bereits 184 Personen aus der Ukraine Leistungen nach AsylbLG beantragt.

Personalbedarf im Sachgebiet Soziale Hilfen (SGB XII):

Durch den Rechtskreiswechsel besteht Stand 25.05.2022 ein zusätzlicher Personalbedarf im Bereich SGB XII von 2,44 VZÄ, **Stand 15.06.2022** bereits ein Bedarf von **2,75 VZÄ**. Dies betrifft aktuell die Fälle, die sich vor dem 01.06.2022 im Landkreis Böblingen

aufgehalten haben.

Ukrainische Flüchtlinge	Fallzahlen Stand 15.06.2022	Fallteiler*	Bedarf
Stand 31.05. Bestandsfälle Grundsicherung	201	200	1
Neufälle ab 01.06.	2	200	-
HLU (Übernahme von JC-Fällen, die bereits Altersrente beziehen)	92	160	0,58
Krankenhilfe (§ 264 SGB V)	275	240	1,15
Hilfe zur Pflege, bisher bekannt	3	140	0,02
Personalbedarf Stand 15.06.			Summe VZÄ = 2,75
*Basis für die Bedarfsberechnung ist der IMAKA-Bericht Orgauntersuchung Amt 21 2015/2016			

Nicht berücksichtigt sind Neufälle ab 01.06.2022, die aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen (v.a. § 146 SGB XII), mit Vorlage einer entsprechenden Aufenthaltsbescheinigung, im Amt für Soziales & Teilhabe, Sachgebiet Soziale Hilfen, ab dem Folgemonat (d.h. frühestens ab Juli 2022) SGB XII-Leistungen erhalten können.

Die Entwicklung der Fallzahlen ist schwer abschätzbar. Eine weitere Steigerung ist zu erwarten.

Bezüglich der Hilfe zur Pflege sind aktuell 3 Fälle bekannt. Auch hier ist eine Zunahme zu erwarten, zumal der ältere und gebrechlichere Personenkreis in den SGB XII-Bereich wechselt. In den Fällen der Krankenversorgung nach § 264 SGB V beteiligt sich keine Pflegekasse an den Pflegeaufwendungen – alle Ausgaben sind 1:1 über das SGB XII zu finanzieren.

Durch den Rechtskreiswechsel reduziert sich der Personalmehrbedarf in der Leistungssachbearbeitung des Amtes für Migration und Flüchtlinge drastisch. Die Haushaltsplanung 2022 ohne Ukraine passen bisher in den Entwicklungen 1:1 und ergibt einen Personalbedarf von 10,8 VZÄ, die bereits besetzt sind. Der Personalbedarf im Zuge der Aufnahme von Ukrainer*innen im Umfang von 1.000 Personen war in KT-Drucks.-Nr. 054/2022/1 auf einen Gesamtbedarf von 16,3 VZÄ geschätzt worden und läge bei den aktuellen Fallzahlen bei 21,55 VZÄ, so dass über den Rechtskreiswechsel in der Leistungssachbearbeitung des AsylbLG ein Minderbedarf an 10,75 VZÄ besteht.

Integrationsmanagement

Der Förderaufruf zur „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“ lässt in der Umsetzung wenig Spielraum für die Schaffung von zentralen Angeboten, die das Integrationsmanagement entlasten. Anders als erhofft bleibt damit nur die Möglichkeit, dass

der Landkreis die 282.709,99 € abrufen und anteilmäßig nach Einwohnerzahl an die bisherigen Antragsteller*innen im Rahmen der VwV Integrationsmanagement auf Antrag weiterleitet. Diese können damit Welcome-Stellen aufbauen bzw. das Integrationsmanagement aufstocken oder niedrigschwellige psychosoziale Begleitung anbieten.

Zum Vorgehen wurden mit Mail vom 20.06.2022 alle Integrationsmanager*innen informiert und um Rückmeldung gebeten, wie man im Verbund zusammenarbeitet, damit ableitbar wird, wie viele Stellen im Landkreis insgesamt geschaffen werden können. Im Landkreis Böblingen haben insgesamt elf Antragsteller, eigenständige Anträge im Rahmen der VwV Integrationsmanagement gestellt, so dass sie nun auch antragsberechtigt sind, die Soforthilfe in Anspruch zu nehmen. Diese sind die Stadt Böblingen, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Renningen, Sindelfingen, Waldenbuch. Die Antragsteller können auch auf eine Antragstellung verzichten und es dem Landkreis überlassen, ein Angebot aufzubauen.

Der Landkreis Böblingen wird dabei in bisheriger Zuständigkeit eine Vollzeitstelle stellen können und wird die Fallverteilungen gleichmäßig anpassen. Diese zusätzliche Stelle für die Gemeinden Aidlingen, Grafenau, Herrenberg, Magstadt, Rutesheim, Steinenbronn, Weil der Stadt und Weissach ist dann über die Soforthilfe finanziert in Höhe von rund 66.000 €. Die Vollzeitstelle im Integrationsmanagement wird über die „Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine“ maßgeblich finanziert mit 66.000 €. Kalkuliert wird von Seiten des Landratsamt bei Einstellung mit einer Einstufung in S12 Stufe 3 und somit mit rund 74.000 €, so dass sich voraussichtlich eine Beteiligung des Landratsamts in Höhe von 12.000 € ergibt. Je nach Qualifikation und Erfahrung der einzustellenden Personen fällt die Eigenbeteiligung des Landkreises ggf. leicht höher oder niedriger aus.

Projekte zur Stärkung der Integration in der Kinder- und Jugendarbeit

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Flüchtlingen variieren inzwischen vielfach. Sie bestimmen die Möglichkeiten der Integration bzw. die Bedingungen zu sehr eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten. Dabei ist zu differenzieren zwischen Flüchtlingen, die das Asylverfahren und das dreistufige Aufnahmesystem durchlaufen, den Kontingentflüchtlingen, die einen sofortigen Aufenthalt bekommen und den Zugang zum SGB II und schließlich zu den Ukrainer*innen, die ebenfalls einen sofortigen Aufenthalt bekommen, Zugang zum SGB II genießen und die von einer hohen Aufnahme- und Hilfsbereitschaft in der Aufnahmebevölkerung profitieren.

Diese Unterschiede, insbesondere die starke Privilegierung der Ukrainer*innen, bergen nach Ansicht des Amts für Migration und Flüchtlinge enormes Konfliktpotential für ein nachhaltiges, friedliches Zusammenleben.

Krieg und Flucht fühlen sich für alle Menschen schrecklich an. Es belastet sie zusätzlich, zu erleben, dass diese Erlebnisse unterschiedliche Hilfsbereitschaft und Hilfsangebote auslösen je nach Herkunft der Geflüchteten. Das Amt für Migration und Flüchtlinge geht davon aus, dass dieses Konfliktpotential insbesondere Institutionen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie die Jugendarbeit vor besondere Herausforderungen stellen wird.

Begründung:

Der Zuzug von vielen Menschen in kurzem Zeitraum führt selbstverständlich zu einem höheren Verbrauch natürlicher Ressourcen und trägt zu einem gewissen Teil zu einem erhöhten Ausstoß von CO₂ bei. In dieser Notsituation können kurzfristig aber nur wenige oder keine Maßnahmen ergriffen werden, um dies zu verhindern

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Kreisverwaltung erfasst die Kosten für den Rechtskreiswechsel seit dem 1. Juni und wird diese für eine Kostenerstattung durch das Land dokumentieren. Eine erste Schätzung ging von mindestens 2 Mio. € Mehrkosten aus. Eine auf konkreten Fallzahlen basierende Kostenrechnung kann voraussichtlich im September vorgelegt werden. Bisher gibt es keine Vereinbarung der kommunalen Landesverbände mit dem Land zur Kostenerstattung für den Rechtskreiswechsel. Dieses Thema ist Gegenstand der derzeit laufenden Verhandlungen in der Gemeinsamen Finanzkommission.



Roland Bernhard